satzungen

des vereins frobsinihofheim/ufr.e.v.

EINGEGANGEN O 8. Mai 1991

Amtsgericht Kabitut 0 4. MaZ. 1991

Satzung des Vereins FROHSINN HOFHEIM I.UFR. e.V.

Vorwort

Der Verein FROHSINN HOFHEIM I.UFR. wurde am 21. Juni 1857 von einigen Hofneimer Bürgern unter dem Namen

GESELLSCHAFT FROHSINN

in der Schleyer'schen Gastwirtschaft zu Hofheim i.UFr. gegründet. Die jeweilige Vorstandschaft hat die Pflicht, die übernommene Tradition des Vereins zu wahren und den ältesten Verein der Stadt Hofheim i.UFr. hochzuhalten.

§ 1 Name und Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen "Verein FROHSINN HOFHEIM I.UFR."
- Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Er führt nach Eintragung den Namen: Verein FROHSINN HOFHEIM I.UFR. e.V.
- 3) Der Verein hat seinen Sitz in Hofheim i.UFr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Pflege von Geselligkeit und Kameradschaft in Wort, Lied und Bild.

Zu fördern ist vor allem das Wandern, um die nähere und weitere Heimat kennen und lieben zu lernen.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Der Verein umfaßt
 - a. ordentliche Mitglieder,
 - b. Ehrenmitglieder, die vom Vereinsausschuß ernannt werden.
- 2) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jeder unbescholtene Bürger nach Vollendung des 16. Lebensjahres werden. Die Zahl der Mitglieder ist unbegrenzt. Einschränkungen auf bestimmte Personenkreise aus rassistischen, religiösen oder politischen Gründen sind nicht zulässig.
- 3) Die Anmeldung als Mitglied des Vereins hat schriftlich zu erfolgen.
- 4) Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsausschuß. Die Aufnahme wird durch Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.
- 5) Die Ablehnung der Aufnahme ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 4 Austritt und Ausschluß

- 1) Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
- 2) Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 -vier-Wochen nur zum Schluß des Kalenderjahres zulässig.
- 3) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist (Absatz 2) ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung

- an ein Mitglied des Vorstands erforderlich.
- 4) Die Mitgliedschaft endet auch durch Ausschluß. Der Ausschluß aus dem Verein ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig.
- 5) Über den Ausschluß entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- 6) Die über den Ausschluß entscheidende Mitgliederversammlung ist dem betroffenen Mitglied mindestens 2 - zwei - Wochen vor der Versammlung mitzuteilen.
- 7) Der Ausschluß des Mitglieds wird sofort mit der Beschlußfassung wirksam. Der Ausschluß soll dem Mitglied, wenn es in der beschließenden Mitgliederversammlung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden. Als Nachweis des Zugangs genügt Versendung als "Einschreibesendung".

§ 5 Streichung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft im Verein endet außerdem durch "Streichung".
- 2) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit einem Jahresbeitrag 6 - sechs - Monate im Rückstand ist und dieser Beitrag nach schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von 3 -drei- Monaten nach Absendung der Mahnung voll nachentrichtet wurde.
- 3) In der Mahnung (Absatz 2)) muß auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.
 Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Postsendung als unzustellbar zurückgekommen ist.
- 4) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluß der Vorstandschaft, der dem betroffenen Mitglied nicht mehr bekanntzumachen ist.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

- 1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- 2) Die Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages erfolgt durch den-Vereinsausschuß die Mitgliederversamm lung
- 3) Der Beitrag ist monatlich im voraus zu entrichten. Er kann auch auf einmal vom Verein eingezogen werden (z.B. durch Abbuchung u.a.).
- 4) Jedes Mitglied, das seinen Verpflichtungen zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages ordnungsgemäß nachgekommen ist, erhält zum Jahresende bei der Jahresabschlußfeier ein PRÄSENT im Wert von 2/3 (zwei Oritteln) seines geleisteten Beitrages.
- 5) Der Anspruch auf die Jahresgabe (siehe Absatz 4)) erlischt, wenn das betreffende Mitglied sein Präsent nicht bei der Jahresabschlußfeier

- selbst entgegennimmt bzw. durch einen Bauftragten entgegennehmen läßt.
- 6) Unbeschadet der Bestimmung in Absatz 5) liegt das Präsent für den Fall der unerwarteten Verhinderung eines Mitglieds für weitere 2 zwei Wochen bei einem Mitglied des Vereinsausschusses zum Abholen bereit. Eine Übersendung bzw. Ablieferung des Präsents seitens des Vereins erfolgt nicht.
- Über die Verwendung der nicht ausgegebenen Präsente entscheidet nach Fristablauf der Vereinsausschuß.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 1) Der Vorstand.
- 2) Die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- 1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a. dem 1. Vorsitzenden,
 - b. dem 2. Vorsitzenden (Vertreter des 1. Vorsitzenden)
 - c. dem Kassier
 - d. dem Schriftführer
- Vertretungsberechtigter Vorstand nach außen (§ 26 BGB) ist der 1. Vor--sitzende.
- 3) Der Vorstand (Absatz 1)) wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 - drei - Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zu einer Neu- bzw. Wiederwahl im Amt.

§ 9 Vereinsausschuß

- 1) Der Verein verfügt über einen Vereinsausschuß.
- 2) Der Vereinsausschuß besteht aus:
 - a. dem Vorstand (§ 8 der Satzung),
 - b. 5 fünf Beisitzern, die von der Mitgliederversammlung ebenfalls auf die Dauer von 3 → drei - Jahren gewählt werden.
- Darüber hinaus kann der Vorstand bei besonderem Bedarf für besondere Aufgaben weitere Ausschüsse berufen.

§ 10 Beschränkung der Vertretungsmacht

Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein nach außen ohne Einschränkung (§ 8 Absatz 2 der Satzung). Seine Vertretungsmacht kann jedoch im Innenverhältnis auf bestimmte Geschäfte bzw. auf Verfügungen bis einer bestimmten Betragshöhe beschränkt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Vereinsausschuß ohne Mitwirkung des 1. Vorsitzenden.

§ 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zu berufen

- wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens einmal jährlich,
- 2) bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes binnen 3 -drei- Monaten.
- 3) In dem Jahr, in dem keine Vorstandswahlen stattfinden, hat der 1. Vorsitzende oder ein von ihm bestimmtes Mitglied des Vorstandes in der jährlichen Mitgliederversammlung einen Jahresbericht zu erstatten und eine Jahresabrechnung vorzulegen.
- 4) Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Erteilung der Entlastung des Vorstandes für die abgelaufene Zeit.

§ 12 Form der Berufung

- Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 2-zwei- Wochen einzuberufen.
 Die Einberufung erfolgt durch einmalige Veröffentlichung in der örtlichen Presse, bzw. durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder.
- Die Einberufung zur Mitgliederversammlung hat die Tagesordnung zu bezeichnen.
- 3) Im Falle der Einberufung durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder gilt die zweiwöchige Frist ab dem Tag der Absendung der letzten Mitteilung.

§ 13 Beschlußfähigkeit

- 1) Beschlußfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.
- 2) Die Wahl des Vorstandes und der Beisitzer (Ausschußmitglieder) erfolgt jeweils mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- Die Mitgliederversammlung beschließt auch über Satzungsänderungen.
 Diese müssen bereits in der Einberufung bezeichnet werden.
- 4) Zur Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von 2/3 (zwei Dritteln) der Vereinsmitglieder erforderlich.
- 5) Ist eine zur Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Absatz 4) nicht beschlußfähig, so ist vor Ablauf von 4 Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tägesordnung einzuberufen. Diese neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlußfähig.

- 6) Die Einladung zu der neuen Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlußfähigkeit (Absatz 5) letzter Satz) zu enthalten.
- Zur Klarstellung wird vermerkt, daß nur Mitglieder des Vereins stimmberechtigt sind.

§ 14 Beschlußfassung

- Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens 3 -drei- Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.
- 2) Bei der Beschlußfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder (Ausnahmen folgend!).
- 3) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 3/4, Beschlüsse über die Auflösung des Vereins einer Mehrheit von 4/5 der erschienenen Mitglieder.
- 4) Zur Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muß schriftlich erfolgen.
- 5) Zu wählende Mitglieder sollten bei der maßgeblichen Versammlung anwesend sein, bei ihrer Verhinderung muß die schriftliche Zustimmung zur Annahme des betreffenden Amtes in der Versammlung vorliegen.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Bei Bedarf kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Mitgliederversammlung. Hinsichtlich der Form der Berufung und der Beschlußfähigkeit gelten die Vorschriften in §§ 12 und 13 dieser Satzung.

§ 16 Beurkundung der Beschlüsse

- 1) Über die Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll zu fertigen.
- 2) Das Protokoll ist vom 1. Vorsitzenden bzw. dem jeweiligen Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
- 3) Jedes Mitglied hat das Recht, die Niederschrift einzusehen.

§ 17 Kassenprüfer

In der Mitgliederversammlung sind jeweils bei der Wahl des Vorstandes
 z-zwei- Kassenprüfer zu wählen.

2) Die Kassenprüfer haben jeweils einmal jährlich, in der Regel rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung, die Geschäftsführung des Kassiers (Richtigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Buchungen, Jahresabrechnung) zu prüfen.

§ 18 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung (§§ 13, 14 der Satzung).
- 2) Über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung entscheidet die die Auflösung beschließende Mitgliederversammlung.
- Findet eine Liquidation statt, so erfolgt diese durch den Vorstand (§ 8 der Satzung).

8729 Hofheim i.UFr., 05,01.1991

Radolf Schule Send Headel Gerd Mantel Birnamuch Stelmut Mar fore Der Verein FROHSINN HOFHEIM I. UFR. e.V.; Sitz: Hofheim i. UFr., dessen Satzung am 05.01.1991 errichtet ist, wurde am 03. Mai 1991 unter VR 401 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Haßfurt eingetragen.



Haßfurt, 03. Mai 1991 Geschäftsstelle des Amtsgerichts

Baumgärtner

Justizobersekretärin